

1. Grundsätze

1.1 Grundsätze ERASMUS

- Für einen ERASMUS-Auslandsaufenthalt gibt es grundsätzlich zwei Varianten: das ERASMUS-*Studium* und das ERASMUS-*Praktikum*, wobei das ERASMUS-Studium auch als kombinierte Maßnahme (Studium mit integriertem Praktikum) gestaltet werden kann.
- Das Erasmus-Studium kann an Hochschulen im europäischen Ausland absolviert werden, mit denen das Institut für Landschaftsarchitektur ein Bilaterales Abkommen zum Studierendenaustausch hat. Als Praktikumsort kommen Firmen, Planungsbüros aber auch jede europäische Hochschule¹ oder sonstige wissenschaftliche Einrichtungen (wissenschaftliches Praktikum) in Frage.
- Ein ERASMUS-Auslandsaufenthalt dauert mindestens 60 Tage (Praktikum) bzw. drei Monate (Studium/kombinierte Maßnahme – hier Praktikumsanteile von weniger als 60 Tagen möglich) und maximal zwölf Monate. In jeder Studienphase (BA, MA, PhD) können zwölf Monate Studium und 12 Monate Praktikum gefördert werden, wobei die Monate innerhalb einer Phase gesplittet werden können.
- Alumni können für ein ERASMUS-Praktikum bis zwölf Monate nach Abschluss ihres Studiums und sofern sie noch nicht für ein anderes (aufbauendes) Studium immatrikuliert sind, noch über die zuvor beendete Studienphase gefördert werden.
- Studierende, die in einer Studienphase bereits zwölf Monate Förderung in Anspruch genommen haben, haben darüber hinaus die Möglichkeit eines „Label-Studiums“ (ERASMUS-Status, aber keine Förderung) oder eines Aufenthaltes als Freemover an der Gasthochschule.
- ERASMUS-Studienplätze werden pro Studienjahr vergeben, also für das Winter- und/oder Sommersemester und dementsprechend ist auch die Förderung an das Studienjahr gebunden.
 - a. Wenn zunächst nur ein einsemestriger Aufenthalt im Wintersemester beantragt wurde, ist es in Absprache mit der Gasthochschule bzw. dem International Office möglich, den Platz bzw. die Förderung zu verlängern.
 - b. Ein Auslandsaufenthalt kann aber nicht vom Sommer- auf das Wintersemester *verlängert* werden. Hier ist eine Neu-Bewerbung aus dem laufenden Auslandsaufenthalt erforderlich.
- Auslands-BAföG für ein reines ERASMUS-Praktikum gibt es nur, wenn im Studienplan ein Pflichtpraktikum von mindestens 12 Wochen verankert ist. Für das Erasmus-Studium gibt es diesbezüglich keine Vorgaben.
- Die Möglichkeit zum Auslandsaufenthalt besteht in Bachelorstudiengängen erst nach erfolgreichem Abschluss des 1. Studienjahres, in Masterstudiengängen von Beginn an.
- Grundsätzlich ist es möglich, sich aus dem Bachelorstudium heraus auf einen Auslandsplatz während des (geplanten Dresdner-) Master zu bewerben. Damit wäre formal ein Auslandsaufenthalt gleich zu Beginn des Masterstudiums möglich.²

¹ auch ohne bestehendes Bilaterales Abkommen zwischen Gast- und Heimatuniversität

² Als Masteranwärter:in gilt, wer bis spätestens 15.07. seine Master-Bewerbung eingereicht hat. Bewerber:innen müssen 80% der Bachelor-Abschlussleistungen erbracht haben (Nachweis durch das Prüfungsamt).

- Im Bachelor-/Masterstudium der Landschaftsarchitektur laufen verschiedene Module über zwei Semester, bauen aufeinander auf bzw. werden jeweils nur zum Sommer- oder Wintersemester angeboten. Studienorganisatorisch ist daher ein zweisemestriger Auslandsaufenthalt besser zu handhaben.
- Module können, sofern sie nicht aufeinander aufbauen, aber in beliebiger Reihenfolge, unter Einhaltung der 80 %-Regelung (vgl. Fußnote 2) ggf. auch erst im Master, studiert werden. Das gilt auch für die zweisemestriigen Module. Es lassen sich also auch gute Lösungen für nur einsemestriige Auslandsaufenthalte finden. Beispielsweise könnten Module aus früheren Semestern auch während eines später im Studienablauf angesiedelten Auslandsaufenthaltes belegt werden. Das vergrößert das Spektrum an Leistungen, die, im Ausland erbracht, auch noch auf das hiesige Studium angerechnet werden könnten.
- Grundsätzlich gilt: Voraussetzung für die Anrechenbarkeit von im Ausland belegten Modulen ist deren Vergleichbarkeit mit hiesigen Modulen im Hinblick auf Inhalte, Umfang, Anforderungen und erworbene Kompetenzen. Vor diesem Hintergrund steht Auslandserfahrung auch im modularisierten Studiengang an erster Stelle der Motivationsgründe zur Entscheidung für ein Auslandsstudium.
- Sowohl innerhalb des Erasmus-Studiums als auch während eines *wissenschaftlichen* Praktikums ist grundsätzlich auch die Bearbeitung von Abschlussarbeiten förderfähig, sofern der/die Studierende plausibel begründen kann, warum der Auslandsaufenthalt zur Befassung mit der gewählten Thematik notwendig ist und die herkömmlichen Regularien für Abschlussarbeiten eingehalten werden.

Auslandspraktikum ohne Kombination mit einem Studienaufenthalt

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs der Landschaftsarchitektur der TU Dresden werden darauf hingewiesen, dass aufgrund der durch die Studienordnungen vorgegebenen Dauer des Pflichtpraktikums (4 Wochen) kein Anspruch auf Auslands-BAföG besteht (wird nur gezahlt, wenn die Studienordnungen ein Pflichtpraktikum von mindestens 12 Wochen vorsehen). Im Master-Studium besteht dieses Problem aufgrund des 12-wöchigen Pflichtpraktikums nicht.

1.2 Grundsätze zur Erbringung von Studienleistungen am Institut

- Im Ablauf von Bachelor- und Masterstudium sind die Abschlussarbeiten jeweils im Sommersemester vorgesehen. Bachelorarbeit und auch Masterthesis werden aber sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester angeboten.
- Thema, Umfang, Methodik und Form einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit und Masterthesis) werden von der Heimatuniversität aus- und vorgegeben. Die Heimatuniversität übernimmt die Erstbetreuung und die Begutachtung der Arbeit. Grundsätzlich ist es aber möglich, während des Auslandsaufenthaltes (Studium oder wissenschaftliches Praktikum) an der Abschlussarbeit zu schreiben und sich von der Gasthochschule zweitbetreuen zu lassen.
- Innerhalb des Bachelor-/Masterstudiengangs können die Module in beliebiger Reihenfolge studiert werden, sofern die Modulbeschreibungen keine Zugangsvoraussetzungen für ein Modul, die sich auf das Belegen eines im Studienablauf vorgelagerten Moduls beziehen, ausweisen.
- Auch die Teile der zweisemestriigen Bachelor-Module LB 230, LB 430 und LB 251 sowie der Master-Module LM220, LM230, LM 265 und LM 266 können in vertauschter Reihenfolge belegt werden, die Veranstaltungen wurden von den zuständigen Lehrgebieten in dafür geeigneter Form konzipiert. Beide Teile des Master-Modules LM 251 werden derzeit in einem Semester angeboten.

→ eine Übersicht über die Module mit Zugangsvoraussetzungen enthält Anlage 01

2. Anrechenbare Leistungen, Dauer und Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes

2.1 anrechenbarer Leistungen

- Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nicht alle in den Studienordnungen geforderten Leistungen im Ausland erbracht werden können und ein Auslandsaufenthalt insofern zu einer Verlängerung der Studiendauer führen kann.
- Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag des/der Studierenden auf das Bachelor- oder Masterstudium an der TU Dresden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. Dies gilt grundsätzlich auch für im Ausland erbrachte Leistungen. Unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit ist es dabei nicht erheblich, in welcher Studienphase (BA oder MA) die Module an der Gasthochschule angeboten werden und in welcher Studienphase der Heimatuniversität sie verbucht werden sollen.
- *Wahlpflicht*module können im Zuge der sogenannten strukturellen Anerkennung auch bei wesentlichen Unterschieden hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen anerkannt werden, „wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.“ (§17 Abs. 4 PO MA) D. h., auch dem Titel und dem Inhalt nach ganz anders angelegte Auslandsmodule können als Wahlpflichtmodul anerkannt werden, sofern sie fachrelevant sind.
- *Bachelorarbeit und Masterthesis* können unter Berücksichtigung der in 1.2 Punkt 2 genannten Grundsätze zwar im Ausland bearbeitet werden, zählen aber nicht zu den im Ausland erbrachten Leistungen. Die Rahmenbedingungen für eine solche Bearbeitung im Ausland müssen im Einzelfall mit der betreuenden Professur vorab abgestimmt werden.

→ eine Übersicht zur Anerkennungsfähigkeit einzelner Module enthält Anlage 02

- Es ist möglich, dass Studierende bereits vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Möglichkeit der Anerkennung von im Ausland erbrachten Modulen als Studien- und Prüfungsleistung an der TU Dresden mit den Modulverantwortlichen abklären und sich die spätere Anerkennungsfähigkeit vorab bestätigen lassen (Vorab-Antrag).
- Voraussetzung für die Anerkennung ist die Gleichwertigkeit (Inhalt, Umfang³, Anforderungen und erworbene Kompetenzen entsprechend Modulbeschreibung) zwischen anzuerkennendem Auslandsmodul und Modul an der TU Dresden.
- Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit haben die Studierenden den jeweils Modulverantwortlichen an der TU Dresden ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen. Beizubringen sind insbesondere eine Beschreibung des Moduls in deutscher oder englischer Sprache, Informationen zur Art des Moduls (Vorlesung, Übung, Projekt, Seminar, ...), zu den erreichbaren Leistungspunkten bzw. dem Workload und den zu erbringenden Leistungen (Prüfung, Referat, Pläne, ...).
- Wird der Abgleich mit positivem Ergebnis vorgenommen und stimmt der oder die Modulverantwortliche an der TU Dresden einer späteren Anerkennung zu⁴, gilt die Anrechnung des Auslandsmoduls als zugesichert. Sind im Learning Agreement Eintragungen in Tabelle B vorgenommen wurden, haben die Studierenden als Voraussetzung für die Unterzeichnung des

³ Workload (h) oder Leistungspunkte (cp)

⁴ Antrag über die Erasmus-Koordinatorin

Learning Agreements die unterschriebenen Anerkennungsanträge der Erasmus-Koordinatorin vorzulegen.

- Bei vorab zugesicherter Anerkennung wird im Anerkennungsprozess *nach* dem Auslandsaufenthalt von den Modulverantwortlichen nur noch über die Benotung entschieden. Dazu sind der Erasmus-Beauftragten das Transcript der Gasthochschule und der bewilligte Vorab-Antrag vorzulegen.
- Im Ausland erbrachte Module können – bei Gleichwertigkeit – grundsätzlich auch ohne die dargelegte Vorabsprache im Nachgang des Auslandsaufenthaltes anerkannt werden. Die Studierenden haben der Erasmus-Koordinatorin einen entsprechenden Antrag, das Transcript der Gasthochschule und Nachweise zur Beurteilung der Gleichwertigkeit (insbesondere Modulbeschreibungen, ggf. Arbeitsergebnisse) vorzulegen.
- Die Erasmus-Koordinatorin reicht die Anträge in beiden Fällen nach Prüfung an die Modulverantwortlichen weiter. Sollten diese einer Anerkennung des Auslandsmoduls zustimmen, übergibt die Erasmus-Koordinatorin die Anträge an den Prüfungsausschuss. Erst nach dessen Zustimmung wird die Erasmus-Koordinatorin die Studierenden und das Prüfungsamt informieren.

2.2 Zusatzleistungen

- Module, die nicht anerkannt werden sollen oder können, können sich die Studierenden per Antrag im Zusatzbereich verbuchen zu lassen.
- Diese Zusätzlich erbrachte Module, also Leistungen, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, werden dann in der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen, sind aber nicht Teil der erreichten Leistungspunkte und der Gesamtnote.

2.3 Dauer und Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes

- Studienorganisatorisch ist ein zweisemestriger Auslandsaufenthalt (Winter- und Sommersemester) problemlos in das Studium an der Heimatuniversität einzugliedern.
- Wird das Studium an der Heimatuniversität für nur ein Semester unterbrochen oder wird ein Auslandsaufenthalt aus dem Sommersemester heraus auf das Wintersemester ausgedehnt, ergeben sich aufgrund der Tatsache, dass verschiedene Module nur im Winter- oder nur im Sommersemester angeboten werden bzw. aufeinander aufbauen, Verschiebungen im Studienablauf, die einzukalkulieren sind.
- Studierende des Bachelorstudiengangs können ihren Auslandsaufenthalt frühestens nach dem ersten Studienjahr beginnen⁵.
- Master-Studierende können den Auslandsaufenthalt zu jeder Zeit im Studienablauf integrieren, die Bewerbung auf einen Platz während des Masterstudiums ist grundsätzlich schon während der Bachelorausbildung möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Auslandsaufenthalt im konsekutiven Masterstudium günstiger erscheint, weil neben den Wahlpflichtmodulen auch die Vertiefungsprojekte (freier konzipiert) im Ausland erbracht werden könnten (im Gegensatz zu Projekten aus dem Bachelorstudium).

→ Studierende erhalten Anhaltspunkte für das Für und Wider verschiedener möglicher Zeitfenster des Auslandsaufenthaltes in der Anlage 03 zu diesem Grundsatzpapier.

⁵ Dann müsste die Bewerbung allerdings bereits im Januar des ersten Studiensemesters erfolgen.